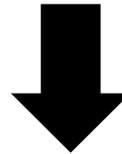




Drogenrecht



Strafrecht und Betäubungsmittelrecht



Literatur

Böllinger, L.: Das (noch herrschende) Recht von Abstinenz und Prohibition. I: Strafrecht und Betäubungsmittelrecht. In: Böllinger, L., Stöver, H. (Hrsg.): Drogenpraxis, Drogenrecht, Drogenpolitik. Handbuch für Drogennutzer, Eltern, Drogenberater, Ärzte und Juristen. Fachhochschulverlag, Frankfurt/M. 2002, S. 20-34

Böllinger, L.: Das (wachsende) Recht von Akzeptanz und Harm Reduction. In: Böllinger, L., Stöver, H. (Hrsg.): Drogenpraxis, Drogenrecht, Drogenpolitik. Handbuch für Drogennutzer, Eltern, Drogenberater, Ärzte und Juristen. Fachhochschulverlag, Frankfurt/M. 2002, S. 568-593

Regelungen zu psycho-aktiven Substanzen

- Betäubungsmittelgesetz (BtmG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Strafprozessordnung (STPO)
- Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BfMVV)

Weitere allgemeine Rechtsregelungen

- Regelungen zur Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges
- Arbeitsrecht
- Jugendschutzgesetz (JuSchuG)
- Schulrecht
- Gesetz gegen jugendgefährdende Schriften

Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes (BtmG)

Grundsätzlich:

- bestimmte psycho-aktive Substanzen werden als Betäubungsmittel (BtM) bezeichnet,
- Ist jedweder Umgang mit Betäubungsmitteln verboten = § 29 Abs. 1 Nr. 1,3 und 4, BtmG
- Es gibt Ausnahmen = bestimmte Berufsgruppen (Ärzte, Apotheker, die einer Kontrolle unterliegen) = § 4 BtmG
- Strafbare Umgang im Einzelnen = §§ 29-30b BtmG
- in der Regel auch Versuch, Anstiftung und Beihilfe bestraft, selbst wenn noch keine Substanzen im Spiel.
- Dabei wird unterschieden in:
 - „besonders schwere Fälle“ = z. B. § 29 Abs. 3 BtmG
 - „minder schwere Fälle“ = z. B. § 29a Abs. 2 BtmG

Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes

Jeglicher Verkehr und Umgang mit Betäubungsmitteln (BtM) ist von einer Erlaubnis des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte abhängig = § 3 BtmG



Bedarf der Zustimmung des Bundesrates, in dringlichen Fällen ist die Zuordnung ins BtmG auch ohne Zustimmung möglich.

Definition der Betäubungsmittel in Anlagen I bis III

- **Anlage III** = dürfen vom Arzt unter bestimmten Bedingungen verschrieben werden (z. B. Kokain).
- **Anlage II** = nicht verschreibungsfähig, aber in Pharmaindustrie zur Herstellung von Medikamenten erlaubt.
- **Anlage I** = alle Stoffe, mit denen nicht umgegangen werden darf, außer zu wissenschaftlichen Zwecken (z. B. Cannabis, Heroin, MDMA, MDB, LSD).

- **Verordnungen zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (BtMÄndV)**

Anpassung der Zuordnung von Substanzen zu den einzelnen Anlagen entsprechend aktueller Erfordernisse

10. BtMÄndV vom 01.02.1998

In Anlage I:

- Verkehr mit Cannabissamen = Anlage I, „... sofern er zum unerlaubten Anbau bestimmt ist.“ = wird sogar als schwerer Fall konstruiert, weil unendlich viele Pflanzen möglich sind!
- „- Pflanzen und Pflanzenteile, Tiere und tierische Körperteile in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand ..., wenn sie als Betäubungsmittel missbräuchlich verwendet werden sollen.“

§ 29 Betäubungsmittelgesetz (I)

Bestraft wird, wer:

- Betäubungsmittel ohne Erlaubnis anbaut (= pflanzliches Wachstum durch gärtnerische Tätigkeit = auch schon der Blumentopf), herstellt, mit ihnen Handel treibt (z. B. telefonisches Verhandeln ohne, dass der Stoff verfügbar ist), sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt (z. B. verschenken, teilen), sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft (z. B. Diebstahl),
- Betäubungsmittel besitzt,
- Geldmittel o. andere Vermögenswerte für einen anderen zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln o. zu deren unerlaubter Herstellung bereitstellt,
- Betäubungsmittel durchführt,
- Betäubungsmittel verschreibt, verabreicht o. zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,
- für Betäubungsmittel wirbt,

§ 29 Betäubungsmittelgesetz (II)

Bestraft wird, wer:

- Unrichtige o. unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen („Erschleichen“),
- Eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch, Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln öffentlich o. uneigennützig mitteilt, eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft o. gewährt o. ihn zum unbefugten Verbrauch verleitet,
- Auch der Versuch dieser Delikte ist strafbar.
- Vorschriften sind auch anzuwenden, wenn sich die Handlungen auf Stoffe u. Zubereitungen beziehen, die nicht Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden (BtM-Imitate).



Der eigentliche Konsum straffrei (auch bei Nachweis über Urinproben)

Sozialarbeiter gefährdet durch das BtmG?

„**Herstellen**“ = z. B. Verkauf von Grundstoffen, mit denen weniger gefährlicher Stoff hergestellt werden kann.

„**Zum Verbrauch Überlassen**“ = z. B. aus Mitleid einem unter 18Jährigen Stoff verschaffen.

„**Handeltreiben**“ = z. B. Vermittelnde Tätigkeit durch Hinweis auf Dealer mit weniger gesundheitsgefährdendem Stoff.

„**Besitz**“ = z. B. Schließfachaufbewahrung für KlientInnen oder Entgegennahme und Transport von Stoff zum Zwecke eine Laboruntersuchung.

Sozialarbeiter gefährdet durch das BtmG?

- „**Werbung**“: Strafbares Hervorrufen eines Konsumentenentschlusses = z. B. beiläufiges Erwähnen von sicheren, hygienisch sauberen und stressfreien Orten für Drogenkonsum oder Veröffentlichung von Ergebnissen der Laboruntersuchung (z. B. Drug Checking)
- „**Verschaffen einer Gelegenheit**“ = z. B. durch Duldung von Dealerei in der Einrichtung oder durch fachkundige Hilfe in Form von Substanzanalyse oder durch aktive Hilfe beim Drogengebrauch

Klarstellungen zu Harm Reduction im § 29 BtmG

Seit 1992: § 29, Abs. 1 Satz 2

Straflosigkeit der Abgabe von Einmalspritzen und
Substitutionsbehandlungen = Ermöglicht Harm Reduction.

Seit 2000 § 29 Abs. 1 Nr. 11

= es kann eine Betriebserlaubnis für einen Fixerraum/
Gesundheitsraum erteilt werden.

Die „Zehn Gebote“ für eine Betriebserlaubnis von Fixerräumen nach § 10a Abs. 2 BtmG (I)

1. Zweckdienliche sachliche Ausstattung der Räumlichkeiten,
2. Gewährleistung einer sofort einsatzfähigen medizinischen Notfallhilfe,
3. Medizinische Beratung u. Hilfe zum Zwecke der Risikominimierung,
4. Vermittlung von weiterführenden u. ausstiegsorientierten Angeboten,
5. Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten nach dem BtmG,
6. Erforderliche Formen der Zusammenarbeit mit den für öffentliche Sicherheit zuständigen Behörden,

Die „Zehn Gebote“ für eine Betriebserlaubnis von Fixerräumen nach § 10a Abs. 2 BtmG (II)

7. Genaue Festlegung des Kreises der berechtigten Nutzer insbesondere in Bezug auf Alter, Art der BtM u. Konsummuster (keine Erst- und Gelegenheitskonsumenten),
8. Dokumentation und Evaluation der Arbeit,
9. Ständige Anwesenheit persönlich zuverlässigen Personals in ausreichender Zahl,
10. Benennen einer sachkundigen Person, die die Einhaltung von 1-9 verantwortet.

Strafbares beim Betrieb von Fixerräumen (§ 10a Abs. 2 BtmG):

Strafbar sind Vorstandmitglieder und MitarbeiterInnen von Trägervereinen, die:

- ohne Erlaubnis einen Konsumraum betreiben.
- Die Einhaltung der „10 Gebote“ nicht kontrollieren = z. B. indem sie Erst- und Gelegenheitskonsumenten oder Unbefugte (Minderjährige o. andere als OpiatkonsumentInnen) zulassen.

Besonders schwere Fälle (§ 29 BtmG I):

Besondere Strafwürdigkeit = „Verbrechenstatbestände“:

- Gewerbsmässigkeit = auch schon einmaliges Handeltreiben.
- „Nicht geringe Menge“ und besondere Lagerbestände.
- Verschaffen von BtM für unter 18-Jährige.
- Gesundheitsgefährdung mehrerer Menschen = mehr als zwei und eine erhebliche Schädigung von einiger Dauer.
- Es wird die eigene Berufstätigkeit zum Schmuggel genutzt, z. B. in Krankenhäusern, JVAS, Schulen o. Therapieeinrichtungen.



1-15 Jahre Freiheitsentzug

Besonders schwere Fälle (§ 29 BtmG II):

Besondere Strafwürdigkeit = „Verbrechenstatbestände“:

- Ausbeutung von Drogenabhängigen oder deren Angehörigen,
- Bewaffneter und gewaltsamer Drogenhandel,
- Bandenmäßigkeit = ab 2 Mitglieder (z. B. ein Ehepaar), „Kriminelle Vereinigung“ = ab drei Mitglieder + gemeinsame Straftaten unter einer Führung,
- „Leichtfertige Todesverursachung“ = Tod ursächlich durch Abgabe des Stoffes.



1-15 Jahre Freiheitsentzug

§ 31a Betäubungsmittelgesetz

„Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 29 Abs. 1,2 oder 4 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen:

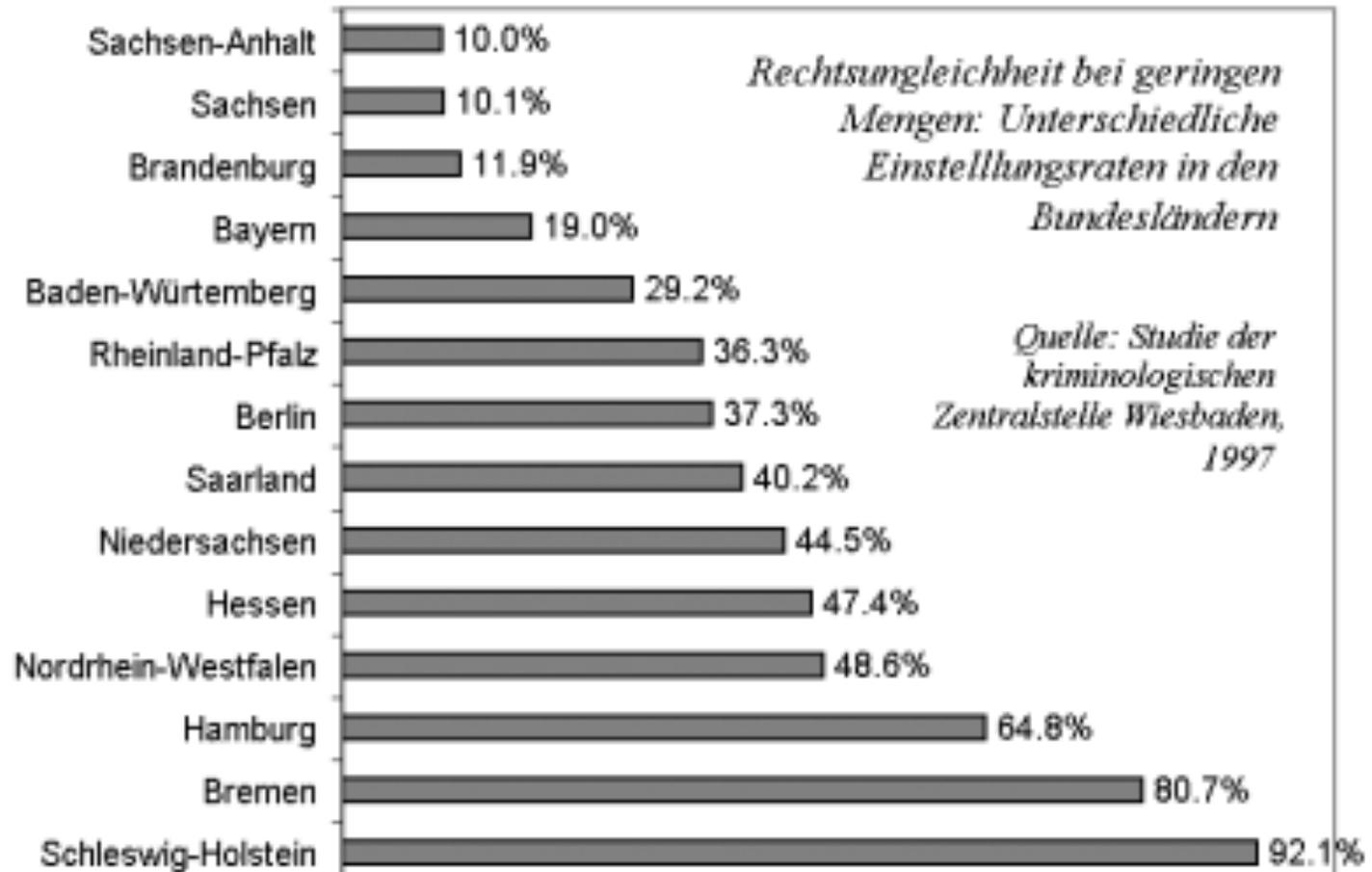
- Wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist,
- Kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht,
- Und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch
- In geringer Menge

anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.“



Auslegung der einzelnen Bedingungen (nicht nur der geringen Menge!) jeweils Ländersache

Rechtsungleichheit im Betäubungsmittelstrafsysteem



Länderregelungen zum § 21a BtMG

Thüringen	3	keine Grenzwerte festgelegt; restriktive Anwendung
Mecklenburg-Vorpommern	3	Einzelfallentscheidung (bei besonders gelagerten Einzelfällen keine Verfolgung bei < als 5 g)
Sachsen	3	Einzelfallentscheidung (höchstens 3 Konsumeinheiten)
Baden-Württemberg	3	bis zu 3 Konsumeinheiten (KE) (=6 gr.) kann von der Verfolgung abgesehen werden
Bayern	4	bis zu 3 KE
Niedersachsen	4	bis zu 6 gr.
Sachsen-Anhalt	5	bis zu 6 gr.
Rheinland-Pfalz	6	bis zu 10 gr.
Brandenburg	6	bis zu 6 gr. soll von der Verfolgung abgesehen werden
Hamburg	7	Soll: bis zu 6 gr.
Saarland	7	bis zu 6 gr. soll von der Verfolgung abgesehen werden
Bremen	9	soll: 6 Gramm, auch im Wdh, geringe Menge für Heroin, Kokain und Amphetamin
Hessen	9	liberale Praxis (soll: 6 gr., auch Wdh., geringe Mengen anderer Drogen)
Nordrhein-Westfalen	11	bis zu 10 gr. Cannabis kann das Verfahren eingestellt werden, Verfahrenseinstellung bei anderen Drogen möglich (i.d.R. Kokain/Amphetamine bis zu 3 gr., 1 gr. Heroin)
Berlin	11	liberale Praxis (soll: 10 gr., kann: 15 gr.; keine Soll-Grenzen für andere Drogen festgelegt)
Schleswig-Holstein	13	Soll-Grenze für Cannabis liegt bei 6 gr., Verfahrenseinstellung bei anderen Drogen möglich (i.d.R. Kokain/Amphetamine bis zu 3 gr., 1 gr. Heroin)

09.01.2017: 10 Gramm Cannabis = „geringe Menge“



Stand: Februar 2016

Cannabiskonsum in Europa 2010

16,9% in Spanien
16,6% in Schottland
15,4% in Tschechien
12,7% in Frankreich
11,5% in Italien
10,3% in der Schweiz
9,7% in England und Wales
8,1% in Dänemark
7,6% in Österreich
7,6% in Deutschland
6,9% in Nordirland
6,7% in Belgien
6,1% in Estland
6,0% in der Slowakei
5,9% in Norwegen
5,3% in Irland
5,3% in den Niederlanden

Jugendliche bis 24 Jahre:

- Monatsprävalenz: 5 Mio.
- Jahresprävalenz: 10 Mio.

Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen- und Drogensucht
(European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction, EMCDDA)

Repression und Prävalenz!

„Die Prävalenz des Cannabiskonsums steht gemäß internationaler Erfahrung in keinem direkten Zusammenhang mit der Bestrafung oder der Strafbefreiung des Konsums. Es lässt sich nicht nachweisen, dass Staaten mit einer eher restriktiven Cannabispolitik tiefere Konsumentenzahlen ausweisen als Staaten mit einer weniger restriktiven Cannabispolitik.“

(Schweizer Bundesrat, 15. Dezember 2006)

Delikte nach Drogenart 2015



Fallentwicklung nach Drogenart
8.1 – T03

Drogenarten	erfasste Fälle		Veränderung		Verteilung in %	
	2015	2014	absolut	in %	2015	2014
Drogen insgesamt	273.886	268.148	5.738	2,1	100,0	100,0
Heroin	11.302	12.044	-742	-6,2	4,1	4,5
Kokain incl. Crack	14.159	14.978	-819	-5,5	5,2	5,6
LSD	519	479	40	8,4	0,2	0,2
Amphetamin und seine Derivate (einschl. Ecstasy)	42.295	40.405	1.890	4,7	15,4	15,1
Methamphetamin	14.920	14.792	128	0,9	5,4	5,5
Cannabis und Zubereitungen	168.724	165.904	2.820	1,7	61,6	61,9
sonstige Betäubungsmittel	21.967	19.546	2.421	12,4	8,0	7,3

Cannabis = Ermittlungsschwerpunkt!

Rauschgiftkriminalität Sachsen-Anhalt

Delikte	erfasste Fälle	
	2015	2014
Rauschgiftdelikte	7.361	7.057
Allgemeine Verstöße	5.582	5.285
Heroin	93	71
Kokain	108	132
LSD	4	7
Cannabis und Zubereitungen	2.288	2.215
sonstige Betäubungsmittel	267	119
Illegaler Handel und Schmuggel	1.045	1.053
Heroin	12	21
Kokain	26	37
LSD	0	2
Cannabis und Zubereitungen	462	429
sonstige Betäubungsmittel	44	26
Illegale Einfuhr von Betäubungsmitteln	19	28
Heroin	2	8
Kokain	5	7
Cannabis und Zubereitungen	2	4
sonstige Betäubungsmittel	2	2
Sonstige Verstöße gegen BtMG	715	691
Illegaler Anbau von Betäubungsmitteln	306	291
Anbau/Herstellung/Handel BtM als Bandenmitglied	28	18
Betäubungsmittel an Minderjährige	81	91
Illegale Betäubungsmittelabgabe durch Arzt	1	0
Illegale Handel/Herstellung/Besitz in nicht ger. Menge	298	291

Paragraph 35 BtmG: „Helfender“ Zwang

(1)

„Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, dass er die Tat aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde... die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist.

...

(3)

Der Verurteilte ist verpflichtet, zu Zeitpunkten, die die Vollstreckungsbehörde festsetzt, den Nachweis über die Aufnahme u. über die Fortführung der Behandlung zu erbringen; die behandelnden Personen o. Einrichtungen teilen der Vollstreckungsbehörde einen Abbruch der Behandlung mit.“

Paragraph 36 BtmG

(1)

„Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte in einer staatlich anerkannten Einrichtung behandeln lassen, in der die freie Gestaltung der Lebensführung erheblichen Einschränkungen unterliegt, so wird die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seines Aufenthalts in dieser Einrichtung auf die Strafe angerechnet, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit trifft das Gericht ...“

Anzeigen von BtmG-Straftaten

- Niemand ist verpflichtet, eine Straftat nach BtmG bei Polizei oder Staatsanwaltschaft anzuzeigen.
- Polizei und Staatsanwaltschaft haben die Pflicht, Ermittlungen einzuleiten, wenn sie von einer Straftat Kenntnis erhalten = „Legalitätsprinzip“ nach § 153 StPO
- Bei einer geringfügigen Schuld kann die Staatsanwaltschaft ein Verfahren einstellen = § 31a BtmG

Aussagen gegenüber Polizei

- Allgemeines Schweigerecht gegenüber der Polizei = gilt für alle.
- Verschwiegenheitspflicht = Erziehungs- u. Jugendberater, Berater für Suchtfragen in anerkannten Beratungseinrichtungen, Sozialarbeiter dürfen Privatgeheimnisse, die ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut werden, nicht unbefugt offenbaren = § 203 Abs. 1 StGB

Personen dieser Gruppe müssen vor Gericht als Zeugen aussagen = Aussagepflicht kann mit Ordnungsgeld o. Ordnungshaft durchgesetzt werden.

- Zeugnisverweigerungsrecht = Berater für Suchtfragen in anerkannten Beratungsstellen sind berechtigt, über Geheimnisse der Mandanten vor Gericht zu schweigen.

Soziale Folgen für Drogenkultur (I):

- Schwarzmarkt = verhindert Entwicklung realistischer Regeln zur Steuerung der Auswirkungen des Drogenkonsums
- Beschaffung = unkontinuierlich, bezüglich der Qualität unkontrolliert, überteuert, gewalttätig je mehr Repression
- Heimlichkeit = bei Problemen wird aus Angst so spät wie möglich Hilfe gesucht
- Stigmatisierung = thematisieren von Problemen durch Außenstehende kaum möglich
- Strafverfolgung = Kommunikation u. Weitergabe von Regeln erschwert, wenig Partizipation am vorhandenen Wissen der Gesellschaft zu Drogen

Soziale Folgen für Drogenkultur (II):

- Drogenkonsum eher in unkonventionelle Bezüge eingebunden = idealisieren, Nichtanerkennen von Problemen
- Illegalität = Drogenkonsum in bestimmten sozialen Bezügen besonders prestigeträchtig, deshalb Schwierigkeit der Abstinenz
- Sonderstatus = es können nur schwer Normalitätsmodelle u. Regeln des Drogenkonsums entstehen, die einen Bezug zum Alltag u. zu Konformität haben u. nicht mit anderen nonkonformen Verhaltenserwartungen korrespondieren

BtmG-Delikten = opferlos

Konsequenz für Strafverfolgung:

- keine opferzentrierten Informationsquellen
- Zugang zu Szenen durch verdeckte Ermittler, „Abhören“ o. Informanten nötig



Verfolgung von Drogendelikten rechtfertigt Eingriffe in persönliche Grundrechte?!

Ermittlungspraktiken bei "Delikten ohne Opfer"

- Selektive Strafverfolgung, um Informationsquellen zu schützen,
- Schutz strafbarer, aber kooperativer InformantInnen,
- Gebrauch von Ermessensspielräumen = Korruption durch Bestechung, Aushandeln, Erpressung, Denunziation,
- Willkür bei der Strafverfolgung,
- Konsum u. Handel durch ErmittlerInnen selbst, um unentdeckt zu bleiben,
- Verleiten zum strafbaren Handel, um TäterInnen überführen u. festnehmen zu können,
- Unzulässiges Beschaffen von Belastungsmaterial durch ungesetzliche Durchsuchung (z. B. bei Jugendlichen, ohne Verdachtsmomente),
- Unterschieben von Beweismaterial u. sich darauf stützende weiterreichende repressive Eingriffe

Konsequenzen für Ermittlungspraktiken (I):

- Hohe Kosten der Ermittlungstätigkeit (z.B. wegen technischer Aufrüstung, verdeckter Ermittler).
- Kann nur mit fragwürdigen Mitteln operieren = Korruption strukturell angelegt.
- Autorität von Recht u. Moral allgemein werden untergraben.
- Ansehen u. Moral der Instanzen sozialer Kontrolle in Frage gestellt.



Strafverfolgungspraxis überfordert

Konsequenzen der Ermittlungspraktiken (II)

- Reiz des Verbotenen = Aufwertung von Drogenszenen als Symbol für Außenseitertum u. Rebellion, schafft Ausdrucksform für Protest,
- Drogenszene bietet Lebensinhalt = periphere Tätigkeit des Drogenhandels u. -konsums wird zu einer zentralen "Arbeit" mit hoher symbolischer Bedeutung,
- Selbstisolation der Drogenszenen gestärkt = sinkende Erreichbarkeit für Hilfsangebote,
- Es dominieren die DealerInnen, die polizeilicher Repression gewachsen sind = Steigerung der Gewalt in den Szenen
- Entsolidarisierung u. Misstrauen in den Szenen = gegenseitige Unterstützung geht verloren

Risiken durch Illegalität

- Gefahr durch Strafverfolgung, Kriminalisierung und Ausgrenzung,
- Einschnitte in "Normalbiographien",
- Schwarzmarkt mit unberechenbaren Stoffqualitäten (Wirkstoffgehalt, Beimengungen),
- Kontakte zum kriminellen Milieu,
- Beschaffungsprobleme durch übertriebene und qualitativ schlechte Substanzen bei diskontinuierlicher Versorgung.